

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Februar 2004

28. Jahrgang / Nr. 4

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

39. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 22. Januar 2004 zur Neunzehnten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987
40. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 157 „Auf der Hörn“
41. Ordnung über die Benutzungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Januar 2004
42. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 18. Dezember 2003
43. Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Nindorf, der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven
44. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf
45. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25. November 2003
46. Satzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25. November 2003
47. Satzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25. November 2003
48. Satzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25. November 2003
49. Satzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 22. Dezember 2003
50. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über Auf-

wands- Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen des Fleckens in der Neufassung vom 11. Dezember 2003

51. Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 11. Dezember 2003
52. Zweite Satzung vom 11. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragsatzung) vom 22. Oktober 1996
53. Haushaltssatzung des **Fleckens Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 24. November 2003
54. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 04. Dezember 2003
55. Satzung vom 30. September 2003 der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 39 „Ferienhausgebiet südlich Sieltrift“
56. Haushaltssatzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 04. Dezember 2003
57. Bekanntmachung der Sechzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2003
58. Bekanntmachung der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Scharnstedter Weg“ der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2003
59. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 16. Dezember 2003
60. Dritte Satzung vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

61. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum** in Midlum
62. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 39.

#### **SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 22. Januar 2004 zur Neunzehnten Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987**

Aufgrund der § 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 22. Januar 2004 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Sielbenutzungsgebühr soll so bemessen werden, dass das Gebührenaufkommen des Jahres die in dem Jahr der Stadt entstehenden Kosten deckt. 75 % des Gebührenbedarfs werden nach der erwarteten Gesamtjahresabwassermenge umgelegt und bilden dadurch pro Kubikmeter Abwasser eine Grundgebühr für alle Benutzer, die die verschmutzungsunabhängigen Kosten der Abwasserbeseitigung abgilt. 25 % des Gebührenbedarfs werden ebenfalls nach der erwarteten Gesamtjahresabwassermenge zur Abgeltung der verschmutzungsabhängigen Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Gruppe der Starkverschmutzer einerseits und auf die Gruppe der Normalverschmutzer andererseits als Verschmutzungszuschlag so umgelegt, dass pro Kubikmeter Abwasser dieser Gebührenanteil in der Gruppe der Starkverschmutzer 3,5-fach so hoch ist wie in der Gruppe der Normalverschmutzer. Als Starkverschmutzer gilt, wessen Einleitungen eine Jahresmenge von 5.000 m<sup>3</sup> Abwasser und regelmäßig einen Verschmutzungsgrad von 2.000 mg CSB pro Liter übersteigt; andernfalls gilt der Benutzer als Normalverschmutzer. Regelmäßig bedeutet eine Überschreitung bei vier von fünf Messungen (2-Std.-Mischprobe) am Übergabeschacht in einem Zeitraum von fünf Wochen. Gemessen wird auf Verlangen des Einleiters oder der Stadt durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle während der Produktionszeit des Einleiters. Bei regelmäßiger Überschreitung trägt der Einleiter die Untersuchungskosten. Der Gebührensatz (§ 14 Absatz 1) ergibt sich als Summe aus der Grundgebühr und dem Verschmutzungszuschlag für Normalverschmutzer einerseits und Starkverschmutzer andererseits.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt

für Normalverschmutzer	2,04 Euro
für Starkverschmutzer	3,18 Euro

für jeden vollen Kubikmeter Abwasser.

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2003 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbenutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

(3) Auf die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlages kann ganz oder teilweise aus öffentlichem Interesse verzichtet werden (§ 5 Abs. 1, Satz 3 NKAG), wenn die Erhebung dieses Zuschlages für eine überwiegende Anzahl der betroffenen Gebührensachuldner eine besondere wirtschaftliche Härte darstellen würde. Die Abwendung einer solchen Härte liegt insbesondere dann vor, wenn

- erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Standorten im Bundesgebiet gemildert werden sollen,

- die Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Stadt verhindert werden soll
- oder andere grobe Unbilligkeiten im Interesse der örtlichen Gemeinschaft abgewendet werden sollen.

Über einen Zuschlagsverzicht entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Maßnahme ist auf den Kalkulationszeitraum zu befristen. Die Darlegungslast für das Vorliegen einer besonderen wirtschaftlichen Härte liegt bei den Gebührensachholdnern und ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Der Beurteilung ist grundsätzlich eine Gesamtschau von Frischwasser- und Abwasserkosten zugrunde zu legen. Die aufgrund eines Verzichtes oder Teilverzichtes entstehenden Gebührenauffälle dürfen andere Gebührensachholdner nicht zusätzlich belasten. Sie sind dem Gebührenhaushalt daher aus allgemeinen Deckungsmitteln zu ersetzen.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,28 Euro/m<sup>2</sup>.

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2003 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Cuxhaven, den 22. Januar 2004

**Stadt Cuxhaven**  
Heyne  
Oberbürgermeister

(L.S.)

### 40.

#### **SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 157 „Auf der Hörn“**

Aufgrund der §§ 1, (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. Dezember 2003 diesen Bebauungsplan Nr. 157 „Auf der Hörn“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 19. Januar 2004

**Stadt Cuxhaven**  
Heyne  
Oberbürgermeister

(L.S.)

Der Planbereich (Bauflächen) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch eine gedachte Linie in östlicher Verlängerung der nördlichen Begrenzung der vorhandenen Wohnbebauung am *Windeichenweg*, im Osten durch eine gedachte Linie in nördlicher Verlängerung der von der *Dorfstraße* abgehenden Stichstraße zwischen den Wohnhäusern *Dorfstraße* 62 und 64,

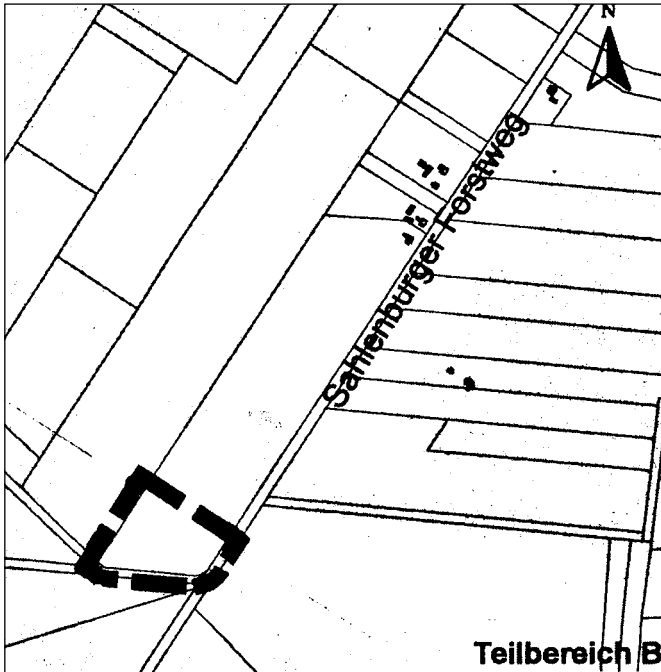
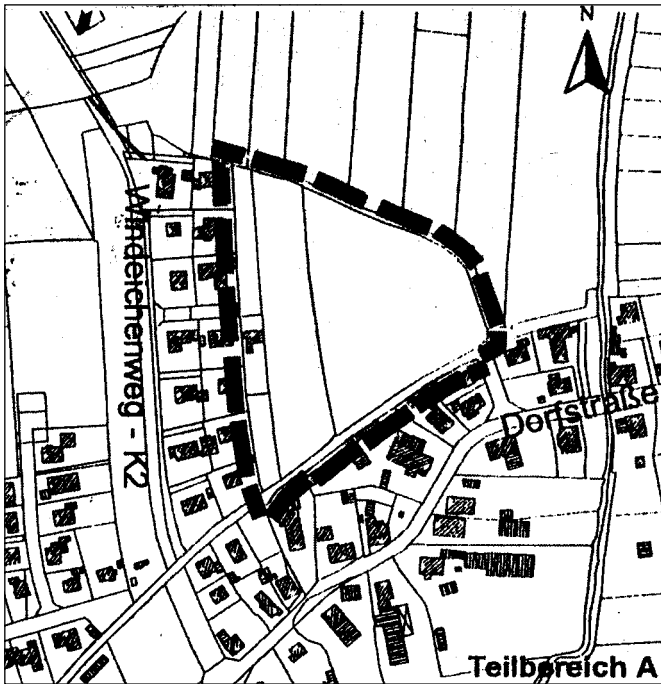
im Süden durch den nördlichen Rand der Bebauung an der *Dorfstraße* und im Westen durch den östlichen Rand der Wohnbebauung am *Windeichenweg*.

Die Kompensationsfläche für den ökologischen Ausgleich liegt in der *Sahlenburger Heide* am *Sahlenburger Forstweg* in der Gemarkung *Sahlenburg* und umfasst einen Teil des Flurstücks 64/0 in der Flur 5.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten \*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven entwickelt worden und bedarf somit nicht einer Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Fachbereich 6 - Planen, Stadtentwicklung und Bauen, Deichstraße 12, Zimmer 1 und 4, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) und § 6 Abs. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cuxhaven geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Cuxhaven geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. wenn ein Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) enthalten oder aufgrund der NGO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, gemäß § 6 Abs. 5 der NGO diese Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Cuxhaven unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt an diesem Tage. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Cuxhaven, den 22. Januar 2004

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Heyne

\*) Das Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

## 41.

### ORDNUNG über die Benutzungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Januar 2004

Aufgrund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S. 57) hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 12. Januar 2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

Die Stadt Langen ist Träger der Kindertageseinrichtungen Mittelfeldweg und Kapellenweg in der Ortschaft Langen, sowie in Debstedt, Holßel, Imsum, Neuenwalde, Sievern, Hymendorf und Krempel.

#### § 2

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtungen der Stadt Langen erfolgt in einem privatrechtlichen Verhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

#### § 3

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit dem Kalendermonat, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen, die unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, müssen die Eltern sich für die Dauer des Kindergartenjahres auf ihre individuelle Inanspruchnahme festlegen. Ein Wechsel der Angebotsformen erfordert grundsätzlich die Vertragskündigung mit einer Frist von drei Monaten.

#### § 4

- (1) Die Berechnung des individuellen Beitrages erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der El-

tern auf der Grundlage des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Lohn- bzw. Einkommensteuer und Kirchensteuer. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

(2) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfeleistungen, Landespflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(3) Die Festsetzung eines Betrages unterhalb der Höchstbeiträge wird ab dem Antragsmonat wirksam.

(4) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich, d.h. um mehr als 20 %, verändert oder liegt ein solcher Bescheid nicht vor, erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der beigebrachten Einkommensnachweise.

### § 5

Die Freibetragsgrenzen werden in jedem Jahr zum 01. August festgesetzt und richten sich nach den am 01. März des Jahres gültigen Sätzen gemäß § 79 BSHG für den Haushaltsvorstand, die zu unterhaltenden Familienmitglieder oder sonstigen Angehörigen und einem Anteil für Kosten der Unterkunft entsprechend Stufe 3 der höchsten Kategorie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Wohngeldtabelle.

### § 6

Die Höchstgrenzen der zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

4 Stunden	8.00 -12.00 Uhr	130 Euro
4 Stunden plus Frühdienst	7.30 -12.00 Uhr	145 Euro
5 Stunden	8.00 -13.00 Uhr	160 Euro
5 Stunden plus Frühdienst	7.30 -13.00 Uhr	175 Euro
5,5 Stunden	8.00 -13.30 Uhr	175 Euro
5,5 Stunden plus Frühdienst	7.30 -13.30 Uhr	190 Euro
6 Stunden plus Frühdienst	7.30 -14.00 Uhr	205 Euro
Ganztagsbetreuung	bis 16.00 Uhr	250 Euro
freitags	bis 14.30 Uhr	

### § 7

(1) In jedem Falle wird auch beim Unterschreiten der Freibetragsgrenze ein Sockelbetrag fällig. Dieser beträgt bei:

4 Stunden	65,00 Euro
4 Stunden plus Frühdienst	77,50 Euro
5 Stunden	90,00 Euro
5 Stunden plus Frühdienst	102,50 Euro
5,5 Stunden	102,50 Euro
5,5 Stunden plus Frühdienst	115,00 Euro
6 Stunden plus Frühdienst	127,50 Euro
Ganztagsbetreuung	165,00 Euro

(2) Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenzen können die Eltern einen Antrag auf teilweise oder volle Kostenübernahme durch den Landkreis Cuxhaven stellen.

### § 8

(1) Der individuelle Elternbeitrag errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gemäß § 4 (1) und (2) und den Freibeträgen. 10 % dieses Unterschiedsbetrages geteilt durch 12 Monate plus Sockelbetrag ergibt den monatlich zu zahlenden Elternbeitrag.

(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kindergartenjahres (01. August - 31. Juli) festgesetzt.

### § 9

Der Beitrag ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Beitragspflichtigen in Langener Kindertageseinrichtungen um 50 % für das jüngere Kind, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

### § 10

(1) Der Beitrag ist grundsätzlich jeweils zum Ende des Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Langen das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

### § 11

Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Mittagessen) wird ein gesonderter Betrag in Höhe von 2,00 Euro pro Mahlzeit erhoben.

### § 12

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Ordnung über die Benutzungsentgelte außer Kraft gesetzt.

Langen, den 12. Januar 2004

(L.S.)

**Stadt Langen**  
**Der Bürgermeister**  
In Vertretung  
Stöltling  
Erster Stadtrat

Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 5.2.2004 S. 27 -

## 42.

### SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 18. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 149 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Börde Lamstedt, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Die Grundstücke, die bereits an die öffentlichen zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete) für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

### § 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer aber auch diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (insbesondere Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben das gesamte auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

(3) Für Grundstücke die an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden, erlischt die Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung mit dem tatsächlichen Anschluss an diese öffentlichen zentrale Abwasseranlage.

(4) Für die Beseitigung von häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

(1) Als Einleitungsgewässer werden die in der Anlage 1 genannten, jeweils im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Gewässer bestimmt. Sofern kein Oberflächengewässer zur Aufnahme des gereinigten Abwassers vorhanden ist, ist das gereinigte Abwasser dem Grundwasser zuzuführen. Dazu werden ausschließlich Sickergräben und Sickergruben nach DIN 4261 zugelassen.

(2) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer, entlang einer Bundes- oder Landesstraße (Straßenseitengraben), hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

**§ 4  
Wartung**

Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen werden auf deren Kosten ausschließlich von der Samtgemeinde Börde Lamstedt gewartet. Die Samtgemeinde Börde Lamstedt hat diese Aufgabe durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 09. Juli 1997 auf den Wasserbeschaffungsverband Wingst übertragen.

**§ 5  
Fäkalschlammabfuhr**

(1) Die Samtgemeinde Börde Lamstedt hat die Koordination der Fäkalschlammabfuhr durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 13. Dezember 2000 auf den Wasserbeschaffungsverband Wingst übertragen.

**§ 6  
Gebühren**

Gebühren werden nach der Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Die Festsetzung und die Hebung obliegt dem Wasserbeschaffungsverband Wingst.

**§ 7  
Ausschluss des Anschluss- und Benutzerzwanges  
an eine öffentliche Abwasseranlage**

(1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung für die Dauer von fünfzehn Jahren kein Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Börde Lamstedt (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.

(2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von fünfzehn Jahren kein Anschluss- und Benutzerzwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Börde Lamstedt vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemeine anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

(5) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Börde Lamstedt ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 anderes als häusliches Abwasser in die Kleinkläranlage einbringt,
2. § 5 Abs. 2 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde Börde Lamstedt oder den von ihr beauftragten Dritten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt,
3. § 5 seine Kleinkläranlage selbst entschlammt,
4. das anfallende Abwasser aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube selbst entsorgt,
5. die Durchführung der Wartung behindert oder verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 06. Februar 1997 in der Fassung der dritten Änderung vom 18. Februar 1999 außer Kraft.

Lamstedt, den 18. Dezember 2003

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Werner Otten  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

**Anlage 1**

der Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen  
Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
vom 18. Dezember 2003

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der Gemarkung/Grundstücke
<b>Gemeinde Armstorf</b>		
- Ortsteil Armstorf	Dorfbach	Armstorf / Hauptstraße, Neern de Worth, Achtern Höben, Bruchwiese u. Tannenkamp
	Straßenseitengraben entlang der Hauptstraße	Armstorf / Hauptstraße (Nr. 36-47)
	Straßenseitengraben entlang der Tannenkamper Straße	Armstorf/Tannenkamper Straße
	Straßenseitengraben entlang der Straße Hinter der Lohe	Armstorf/Hinter der Lohe
	Straßenseitengraben entlang der Straße Im Kampen	Armstorf/Im Kampen
	Straßenseitengraben entlang der Feldstraße	Armstorf/Feldstraße
	Straßenseitengraben entlang der Straße Bruchwiese	Armstorf / Bruchwiese
	Straßenseitengraben entlang der Moorstraße	Armstorf / Moorstraße
	Straßenseitengraben entlang der Straße im Bruch	Armstorf / Im Bruch

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der Gemarkung/Grundstücke	Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der Gemarkung/Grundstücke
<b>Gemeinde Armstorf</b>			<b>Gemeinde Lamstedt</b>		
- Ortsteil Dornsode	Grenzgraben zwischen Dorfstraße 7 und 9	Dornsode/Dorfstraße	- Ortsteil Ihlbeck	Grenzgraben zwischen den Flurstücken 60/3 u. 63 Flur 2 Ihlbecker Kanal	Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (19) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (Nr. 6 u. 20)
- Ortsteil Langenmoor	Grenzgraben zwischen Dorfstraße 13 und 15 Grenzgraben zwischen Langemoorer Str. 3 und 5 Grenzgraben zwischen Langemoorer Str. 5 und 7 Grenzgraben zwischen Langemoorer Str. 9 und 11 Grenzgraben zwischen Langemoorer Str. 11 und 13 Grenzgraben zwischen Langemoorer Str. 15 und dem Flurstück 9/2, Flur 3 Grenzgraben zwischen Flurstück 9/2, Flur 3 und Langemoorer Str. 17 Moorraue	Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str. Langenmoor / Langen- moorer Str.		Grenzgraben zwischen den Flurstücken 65/3 u. 140 (Weg) Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 104 u. 107/1, Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 71 u. 76/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 82/2 u. 87/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 87/1 u. 91 Flur 2 Grenzgraben zwischen den 93/1 u. der Gemarkungs- grenze zu Basbeck	Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (23) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (24) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (27) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (33) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (35) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (37)
<b>Gemeinde Hollnseth</b>			- Ortsteil Nindorf	Straßenseitengraben entlang der Straße Kleinmühlen bis zum Verbandsgewässer Nr. 13 Wasser- und Bodenverband Lamst./Nin. Grenzgraben zwischen Vieh- weg 1 u. dem Flurstück 39, Flur 2 Straßenseitengraben entlang der Straße Zum Seth ab dem Grdst. Am Flachsberg 1 bis Seth 6 Straßenseitengraben entlang der Straße Seth ab dem Grundstück Seth 1 bis Verbandsgraben Nr. 15 des Wasser- u. Bodenver- bandes Lamst./Nin. Verbandsgraben Nr. 15 des Wasser- u. Bodenver- bandes Lamst./Nin. Grenzgraben zwischen den Grundstücken 87/36 u. 99/38, Flur 3 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 160/2 u. 335/164, Flur 2 Verbandsgraben Nr. 31 des Wasser- u. Bodenverbandes Lamst./Nin. Straßenseitengraben Moorstr.	Nindorf / Kleinmühlen Nindorf / Viehweg Nindorf / Am Flachsberg Zum Seth Nindorf / Seth (Nr. 1) Nindorf / Seth (Nr. 2) Nindorf / Seth (Nr. 4) Nindorf /Kanalstraße (Nr.1) Nindorf / Heuweg (Nr. 4) Nind. / Dammweg (Nr. 1) Nindorf / Moorstraße
<b>Gemeinde Lamstedt</b>			- Ortsteil Rahden	Graben von der Straße Zum Westerberg 3 bis Rahdener Str. 8	Hackemühlen / Zum Westerberg, Hinterm Holz u. Rahdener Straße
- Ortsteil Hackemühlen	Hackemühlener Bach Straßenseitengraben entlang der Hauptstraße Graben Am Achtern Wischen Flurstück 44, Flur 14 Graben von Ringstr. 3 bis 8 Straßenseitengraben bei Hauptstraße 23	Hackemühlen / Hauptstr. Im Iserbrock, Am Heid- berg u. Ringstr. Hackemühlen / Hauptstr. Hackemühlen / Ringstr. (bei Nr. 13) Hackemühlen / Ringstr. Hackemühlen / Hauptstr.	- Ortsteil Wohlenbeck	Straßenseitengraben Orts- straße bei den Grundst. 22-30	Wohlenbeck / Ortsstraße
- Ortsteil Ihlbeck	Straßenseitengraben entlang der Peter-Springer-Straße Grenzgraben zwischen den Flurstücken 10/1 u. 19/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 127/1 u. 184/123 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 184/123 u. 194/119 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 22/1 u. 31/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 115/1 u. 123/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 36/5 u. 44/3 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 123/1 u. 106/1 Flur 2 Grenzgraben zwischen den Flurstücken 50/1 u. 56/1 Flur 2	Ihlbeck / Peter-Springer- Straße (4) Ihlbeck / Peter-Springer- Straße (5) Ihlbeck / Peter-Springer- Straße (6) Ihlbeck / Peter-Springer- Straße (8) Ihlbeck / Peter-Springer- Straße (9) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (12) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (13 und 15) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (16) Ihlbeck /Peter-Springer- Straße (17)		<b>Gemeinde Mittelstenahe</b> - Ortsteil Mittelstenahe Straßenseitengraben entlang der Triftstraße ab Einmün- dung der Großen Straße bis zur Kreuzung Neuer Weg, weiter entlang des Neuen W. bis zum Grdst. Neuer Weg 7 Graben zwischen Triftstraße und der Straße „Neuer Weg“ Vorfluter auf dem Flst. 195/1, Flur 4 „Ahrensbach“	Mittelstenahe / Große Straße, Triftstraße, Neuer Weg und Kleine Straße (Nr. 7) Mittelstenahe / Triftstraße und Neuer Weg Mittelstenahe/Sticht (Nr. 1) Mittelstenahe/Große Str., Op'n Damm, Beekenende

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der Gemarkung/Grundstücke	Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der Gemarkung/Grundstücke
<b>Gemeinde Mittelstenahe</b>			<b>Gemeinde Stinstedt</b>		
- Ortsteil Nordahn	Grenzgraben zwischen den Grundst. Westerende 15 u. 19	Nordahn / Westerende	- Ortsteil Neubachen- bruch	Grenzgraben zwischen dem Grundst. Bachenbr. Str. 11 u. dem Flurst 23/3, Flur 2	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 11)
- Ortsteil Mooraus- moor	„Gösche“ Straßenseitengraben entlang des Viehweges bei Grundst. Viehweg 10	Moorausmoor / Viehweg Moorausmoor / Viehweg		Grenzgraben zwischen dem Flurst. 501, Flur 1 u. Bachenbrucher Straße 14	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 14)
	Grenzgraben zwischen den Grundst. Viehweg 2 und 4	Moorausmoor / Viehweg		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 17 u. 19	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 17 u. 19)
	Grenzgraben zwischen Grundst. Viehweg 4 u. Flurst. 138/3, Flur 1	Moorausmoor / Viehweg		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 21 u. 23	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 21)
	Straßenseitengraben entlang der L 116, Dorfgraben Moorausmoor ab Einmün- dung Ortsstr. bis Lamst. Str. 3	Moorausmoor/Lamstedter Straße u. Martinsstr. Nr. 2		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 23 u. 25	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 23)
	Straßenseitengraben entlang der Ortsstraße ab der L 116, Dorfgraben Moorausmoor, bis Ortsstraße 11	Moorausmoor / Ortsstraße		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 25 u. 27	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 25)
	Straßenseitengraben entlang der L 116 ab Einmündung Viehweg bis Larnstedt. Str. 2	Moorausmoor/Lamstedter Straße		Grenzgraben zwischen dem Grundst. Bachenbrucher Straße 27 u. dem Flurst. 53/2, Flur 2	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 27)
	Grenzgraben zwischen den Flurst. 140/5, 495/140 u. 140/7, Flur 1	Moorausmoor/Lamstedter Straße (Nr. 10)		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 31 u. 33	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 31)
	Grenzgraben zwischen Grundst. Ortsstr. 10 u dem Flurst. 140/1, Flur 2	Moorausmoor / Ortsstraße (Nr. 10)		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 33 u. 35	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 33)
	Grenzgraben zwischen den Flurst. 138/8, 140/1, 142 u. 336/133, Flur 2	Moorausmoor / Ortsstr. (Nr. 12a)		Vorfluter Flurst. 101/2, Flur 1	Neubachenbruch / Bachenbr. Str. (Nr. 39)
	Straßenseitengraben entlang der Ortsstraße (V2)	Moorausmoor / Ortsstraße		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 39 u. 41	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 41)
	Grenzgraben zwischen Grundst. Ortsstraße 4 u. dem Flurst. 91/1, Flur 1	Moorausmoor / Ortsstraße (Nr.4)		Grenzgraben zwischen dem Grundst. Bachenbrucher Bachenbrucher Straße 43 u. dem Flurst. 84, Flur 1	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 43)
	Grenzgraben zwischen den Grundst. Viehweg 3 u. 5	Moorausmoor / Viehweg		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 43 u. 43 a	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 43 a)
	Straßenseitengraben entlang Bachenbrucher Straße 2 bis Verbindungskanal Mühe-Gösche	Moorausmoor/ Bachen brucher Str.		Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 45 u 47	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 45 u. 47)
	Straßenseitengraben entlang Bachenbrucher Straße ab Einmündung L 116 bis Ver- bindungskanal Mühe-Gösche, Dorfgraben Moorausmoor II. Ordnung Nr. 25	Moorausmoor/ Bachen brucher Str., Lamstedter Straße		Straßenseitengraben entlang des Wiesendamms	Neubachenbruch / Bachenbrucher Str. (Nr. 12)
	Moorauae, Nr. 76 ab Einmün- dung Ortsstraße bis zum Grundst. Grenzweg 2	Moorausmoor / Grenzweg		Straßenseitengraben entlang des Kuhdamms ab Wiesen- damm bis zum Flurst. 166/32, Flur 2	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 6)
	Grenzgraben zwischen dem Grundst. Fünfhausendorf 1 und Flurst. 183/42, (Nr. 1) Flur 5	Moorausmoor / Fünfhausendorf	- Ortsteil Stinstedt	Verbindungsgraben zwischen Eichhofsberger Weg 21 bis zum Gänsepolhgraben	Stinstedt / Eichhofsberger Weg
	Grenzgraben zwischen dem Grundst. Fünfhausendorf 2 und Flurst. 15/1, (Nr. 2) Flur 5	Moorausmoor / Fünfhausendorf		Straßenseitengraben entlang des Sumpfweges ab Grundst. Eichhofsberger Weg 7 bis zum Knick Sumpfweg	Stinstedt / Eichhofsberger Weg
	Grenzgraben zwischen dem Grundst. Fünfhausendorf 3 und Flurst. 67/2, (Nr. 3) Flur 5	Moorausmoor / Fünfhausendorf		Grenzgraben zwischen den Flurstücken 70/2 u. 70/4	Stinstedt / Eichhofsberger Weg (Nr. 24 u. 24 a)
- Ortsteil Neubachen bruch	Die Wettern ab dem Grundst. Bachenbrucher Straße 13 bis Bachenbrucher Straße 47	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße		Straßenseitengraben entlang der Straße In der Heide	StinstedtIn der Heide
	Grenzgraben zwischen den Grundst. Bachenbrucher Straße 6 u. 8	Neubachenbruch / Bachenbrucher Straße (Nr. 8)		Straßenseitengraben entlang des Feldweges ab Einmün- dung Eichhofsberger Weg bis zum Grundst. Feldweg 7	Stinstedt / Feldweg
				Verbindungsgraben zwischen Hauptstr. 19 u. Mühlenweg 22	Stinstedt / Mühlenweg
				Straßenseitengraben entlang des Eichhofsberger Weges Einmündung Sumpfweg bis Ende des Neubaugebietes	Neubaugebiet Bbauungs- plan Nr. 30 „Eichhofsber- ger Weg“

**Bemerkungen:**

Die nach § 149 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), erforderliche wasserbehördliche Zustimmung ist durch den Landkreis Cuxhaven - Untere Wasserbehörde - am 09. Januar 2004 unter Aktenzeichen 66.21 und 662444-04-001 erteilt worden.

Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 5.2.2004 S. 28 -

**43.**

**VIERZIGSTE ÄNDERUNG  
des Flächennutzungsplanes 1980, Nindorf,  
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven**

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2003 die Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Nindorf der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2003 Az.: 204.11-21101 CUX/Lam-40 die Vierzigste Flächennutzungsplanänderung, Lamstedt nur für einen Teilbereich genehmigt. Dem durch Genehmigungsverfügung geänderten Teilbereich ist der Samtgemeinderat durch Beschluss vom 22. Januar 2004 beigetreten.

Der Bereich der Vierzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Nindorf kann nebst Erläuterungsbericht im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Nindorf der Samtgemeinde Börde Lamstedt wirksam.

**Hinweise:**

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Lamstedt, den 05. Februar 2004

(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Werner Otten  
Samtgemeindebürgermeister

**44.**

**SATZUNG  
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,  
zum Bebauungsplan Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 i.V.m. dem § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 01. Oktober 2003

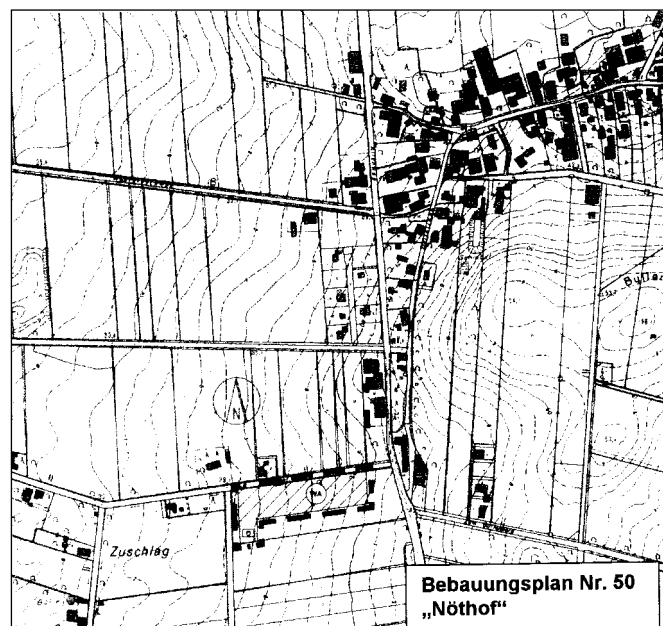
(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Otten  
Samtgemeindebürgermeister

Der vom Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 01. Oktober 2003 beschlossene Bebauungsplan Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf, wurde aus dem Flächennutzungsplan 1980 der Samtgemeinde Börde Lamstedt entwickelt. Ein Anzeigeverfahren wird gem. § 10 i.V.m. § 233 BauGB nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf und die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Planbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 50 „Nöthof“, Nindorf in Kraft.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Ziffern 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, welcher die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lamstedt, den 05. Februar 2004

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Werner Otten  
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

**45.**

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Beiträgen, und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Land Wursten,**  
**Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**  
**vom 25. November 2003**

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Land Wursten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25. Juni 2001 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Dorum, den 25. November 2003 **Samtgemeinde Land Wursten**  
Neumann  
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

**46.**

**SATZUNG**  
**der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven,**  
**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**  
**aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für**  
**Grundstücksabwasseranlagen) vom 25. November 2003**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Satzung der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 17. Dezember 2001 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Dorum, den 25. November 2003 **Samtgemeinde Land Wursten**  
Neumann  
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

**47.**

**SATZUNG**  
**der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven,**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**vom 25. November 2003**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1993 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Satzung der Samtgemeinde Land Wursten über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24. September 2001 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Dorum, den 25. November 2003 **Samtgemeinde Land Wursten**  
Neumann  
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister





**§ 5  
Härtefälle**

Gemäß § 11 Abs. 1 lfd. Nr. 5 a) NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 - Stundung, 227 Abs. 1 - Erlass der Abgabenordnung anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken Bad Bederkesa die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bad Bederkesa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

**§ 7  
Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht,  
Heranziehung und Fälligkeit, Vorausleistungen**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der beitragspflichtigen Tätigkeit, die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird. Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach der Satzung erhoben.

(2) Der Flecken Bad Bederkesa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem

Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Die Vorausleistungsschuld entsteht mit ihrer Anforderung.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Beitrag bzw. die Vorausleistung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe bis zum 01. Juli des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Ist der Betrag der festgesetzten Vorausleistung 200,- Euro und höher, wird die Vorausleistung auf 4 Raten vierteljährlich jeweils zur Mitte am 15. des Kalendervierteljahres fällig.

(4) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet. Treten zum Stichtag eines jeden Jahres keine Veränderungen der Beitragsschuld ein, so gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerdhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 9  
Anlagen**

Die Anlage I - Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze - ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2004 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 11. Dezember 2003

**Flecken Bad Bederkesa**

Ennen  
Bürgermeister

(L.S.)

Wojzischke  
Gemeindedirektor

<b>Anlage 1</b>				
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 11. Dezember 2003				
Lfd. Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	01.07.2004	2005 / 2006
Nr. Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) § 2 (2)	Vorteilsmaßstäbe § 5 (2)	Beitragssätze § 6 (1)	31.12.2004	jährlich
01) Inhaber v. Beherbungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Schullandheimen, Bildungszentren) Vermieter von Ferienwohnungen, Campingwagen, Mobilheimen sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden			
a) Betriebe gewerbl. Art		je Bett	10,99	21,98
b) Privatvermieter (max. 8 Betten)		je Bett	3,44	6,88
c) Gruppenunterkünfte		je Bett	2,13	4,26
02) Inhaber von Camping- und Zeltplätzen Inhaber von Boots- und Liegeplätzen	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz je Liegeplatz	0,97 0,97	1,94 1,94
03) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen) sowie Inhaber von Hotels und Pensionen, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze im Gebäude und im Freien, Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	je Sitzplatz je Sitzplatz im Freien	4,50 2,25	8,99 4,49
04) Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte (z. B. Bootsvermietung), Fahrräder vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportfahrzeug je Wassersportgerät je Fahrrad	4,47 4,47 4,47	8,93 8,93 8,93
05) Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Zahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	3,74	7,48
06) a) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen b) Inhaber von Fuhrunternehmen	nach der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge  nach der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus je Taxe je Mietwagen je Fahrzeug	4,47 4,47 4,47 4,47	8,93 8,93 8,93 8,93

Lfd. Spalte 1 Nr. Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) § 2 (2)	Spalte 2 Vorteilsmaßstäbe § 5 (2)	Spalte 3 Beitragsätze § 6 (1)	01.07.2004 31.12.2004	2005 / 2006 jährlich
07) Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschlätze	je Waschlätz	4,12	8,21
08) Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	10,00	20,00
09) Inhaber von Freizeit-, Heil-, Kur- und Badeeinrichtungen	nach der Anzahl der Arbeitsplätze (ganzjährig)	je Arbeitskraft	20,50	40,99
10) Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit b) Unterhaltungsgeräte	nach Anzahl der aufgestellten Automaten nach der Anzahl der Unterhaltungsgeräte	je Automat je Gerät	5,46 5,46	10,91 10,91
11) Inhaber v. Tennisanlagen	nach der Anzahl der vorhandenen Siefelder	je Spielfeld	17,60	35,19
12) a) Inhaber von Minigolfanlagen b) Inhaber von Kegelbahnen	nach der Zahl der vorhandenen Spielplätze nach der Zahl der vorhandenen Doppelbahnen	je Platz je Doppelbahn	17,60 17,60	35,19 35,19
13) Selbständige Sportlehrer/Reitlehrer	nach Anzahl der Lehrer	je Lehrkraft	8,99	17,97
14) a) Versorgungsunternehmen mit Strom, Gas und Wasser b) Entsorgungsunternehmen	nach der Anzahl der Fremdenübernachtungen nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Übernachtung je Arbeitskraft	0,007 8,62	0,013 17,23
15) Ladengeschäfte (Lebensmittelgeschäfte, Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Drogerien, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosengeschäfte, Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgeschäfte, Textiläden, Fahrradgeschäfte, Schuhgeschäfte, Reinigung, sowie Haushaltswaren, Verbrauchermärkte, Möbelgeschäfte und Baustoffmärkte). Ladengeschäfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Geschäfte, in denen der Warenverkauf den Geschäftsbetrieb prägt.	a) mit überwiegender Bedienung nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,68	49,36
16) Inhaber von Verkaufswagen (überwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,68	49,36
17) Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, Imkereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,68	49,36
18) Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt und sonstigen Verkaufsständen	nach Anzahl der Arbeitskräfte (x 0,5)	je Arbeitskraft	24,68	49,36
19) Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergl.	nach Anzahl der vorhandenen Verkaufsstellen	je Verkaufsstelle	1,40	2,79
20) Inhaber von Videotheken, Fitnessstudios	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79
21) Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen, Schausteller und Grafiker	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79
22) Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen und Zeitschriften	nach Anzahl der Annahmestellen	je Annahmestelle	1,40	2,79
23) Musikkapellen, Musikkalleinunterhalter etc.	nach Anzahl der Musiker	je Musiker	8,98	17,97
24) Inhaber von Computerläden, Hard- und Software, EDV ohne Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79
25) Inhaber von Geld- und Kreditinstituten, Postwesen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,91	51,82
26) Selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende, nämlich Unternehmer im Baugewerbe (Hoch- u. Tiefbau), Abbruchunternehmen Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Fugereibetriebe, Schneider, Zimmerer, Schreiner, Dekorateure, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Baustoffhändler, Objektschutzbetreiber, Getränkegroßhandlungen, Inhaber von Betrieben zum Vertreiben von Sicherungssystemen, Solartechnik/Montage Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtnereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	9,13	18,26
27) Betreiber des KFZ-Handels, Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79
28) Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	15,96	31,91
29) Inhaber von Reisebüros/Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79

Lfd. Spalte 1 Nr. Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) § 2 (2)	Spalte 2 Vorteilsmaßstäbe § 5 (2)	Spalte 3 Beitragsätze § 6 (1)	01.07.2004 31.12.2004	2005 / 2006 jährlich
30) Inhaber von Fahrschulen	nach Anzahl der Lehrkräfte	je Lehrkraft	1,40	2,79
31) a) Inhaber von Sonnenstudios b) Inhaber von Saunabetrieben	nach Anzahl der Plätze nach Anzahl der Schwitzräume	je Platz je Raum	4,30 4,30	8,60 8,60
32) Friseur, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	15,96	31,91
33) Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
34) Augenärzte und Augenoptiker	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
35) Allgemeinmediziner und Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
36) Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
37) Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
38) Apotheker, Sanitätshäuser und Drogerien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	20,50	40,99
39) Notare und Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Steuerbevollmächtigte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,24	10,48
40) Freiberufliche Architekten, Ingenieure, Ingenieur-Büro	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,24	10,48
41) Immobilienmakler, Auktionatoren, Handelsvertreter und Verwaltung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,24	10,48
42) Versicherungsagenturen, Bausparkassen u. Vermittlung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,24	10,48
43) Mitarbeiter von Bausparkassen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,24	10,48
44) Sonstige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	1,40	2,79

## 52.

**ZWEITE SATZUNG**  
**vom 11. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung**  
**des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,**  
**über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa**  
**(Kurbeitragsatzung) vom 22. Oktober 1996**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa am 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Satzung**

§ 4 der Satzung des Fleckens Bad Bederkesa über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragsatzung) vom 22. Oktober 1996 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**  
**Beitragshöhe**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt je Übernachtung (einschl. der gesetzl. Mehrwertsteuer):

Je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig  
in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa) 1,00 EURO  
in der Kurzone II (Ortsteile Ankelohe u. Fickmühlen) 0,75 EURO

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Kinder, die von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Nächten berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Nächten berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt in der Kurzone I 28,00 EURO  
in der Kurzone II 21,00 EURO

(4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten in ausgewiesenen Wochenendgebieten gemäß § 2 Satz 2 sowie Jahres-/Sommersaisoncamper auf Campingplätzen und Dauerlieger im Sportboothafen zahlen grundsätzlich den Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Absatz 3.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2004 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 11. Dezember 2003

**Flecken Bad Bederkesa**  
Ennen Wojzischke  
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

## 53.

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des Fleckens Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,**  
**für das Haushaltsjahr 2004 vom 24. November 2003**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat des Fleckens Beverstedt in seiner Sitzung am 24. November 2003 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2004

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.596.700 Euro
	in der Ausgabe auf	4.002.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	504.500 Euro
	in der Ausgabe auf	504.500 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 123.600 €.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.170.500 €.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 420 vom Hundert
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 380 vom Hundert

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 6.500,00 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Beverstedt, den 24. November 2003

	<b>Flecken Beverstedt</b>	
Binnen Bürgermeister	(L.S.)	Voigts Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Beverstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Januar 2004 (Aktenzeichen: 20 14 20 05) unter einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Februar 2004 bis 17. Februar 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 05. Februar 2004

**Flecken Beverstedt**  
**Der Gemeindedirektor**  
Voigts

**54.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2004 vom 04. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.052.700 Euro
	in der Ausgabe auf	2.052.700 Euro
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	543.800 Euro
	in der Ausgabe auf	543.800 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 Euro.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 342.100 Euro.

**§ 5**

Gem. § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten
- b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

**§ 6**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Cadenberge, den 04. Dezember 2003

**Gemeinde Cadenberge**

Jungclaus Gemeindedirektor	(L.S.)	Heinssen Bürgermeister
-------------------------------	--------	---------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Zeit vom 09. Februar 2004 bis 17. Februar 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge öffentlich aus.

Cadenberge, den 05. Februar 2004

**Gemeinde Cadenberge**  
**Der Gemeindedirektor**  
Jungclaus



§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 700.000 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal 370 v. H.

§ 6

Gem. § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Neuhaus (Oste), den 04. Dezember 2003 **Flecken Neuhaus (Oste)**  
Martens  
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Neuhaus (Oste) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Januar 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/39 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Februar 2004 bis 17. Februar 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuhaus öffentlich aus.

Neuhaus (Oste), den 05. Februar 2004 **Flecken Neuhaus (Oste)**  
Der Bürgermeister  
Martens

**57.**

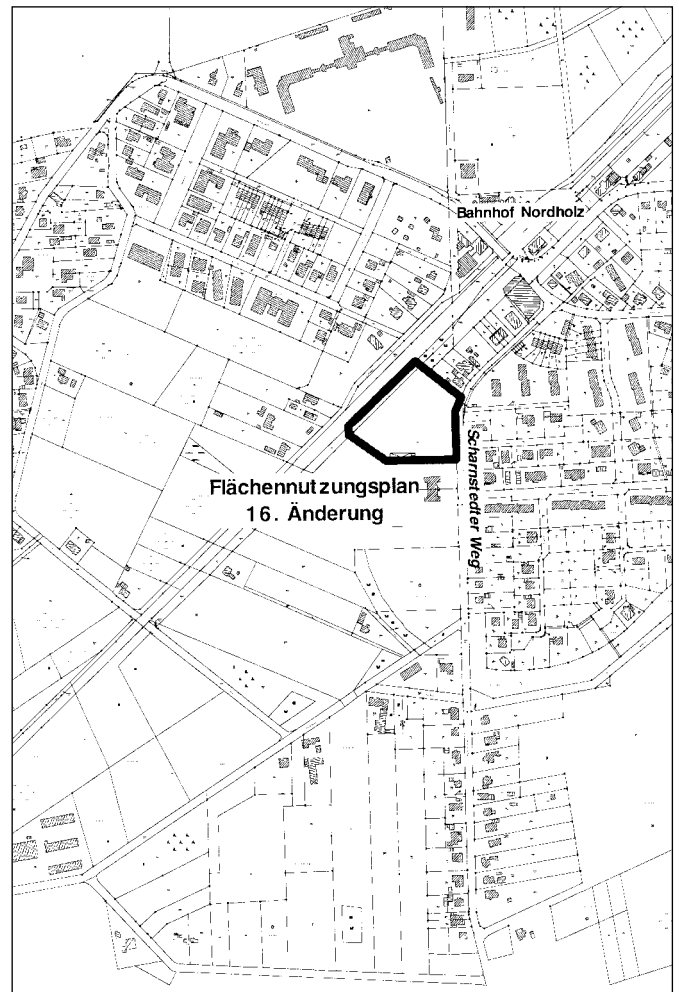
**BEKANNTMACHUNG  
der Sechzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,  
vom 29. September 2003**

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung am 29. September 2003 die Sechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat diese mit Verfügung vom 29. Dezember 2003, Az.: 204.12-21101-CUX/Nord-16, genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: Deutsche Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.

Die Sechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz kann einschließlich Erläuterungsbericht im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordholz wirksam.



**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Nordholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nordholz, den 15. Januar 2004

(L.S.)

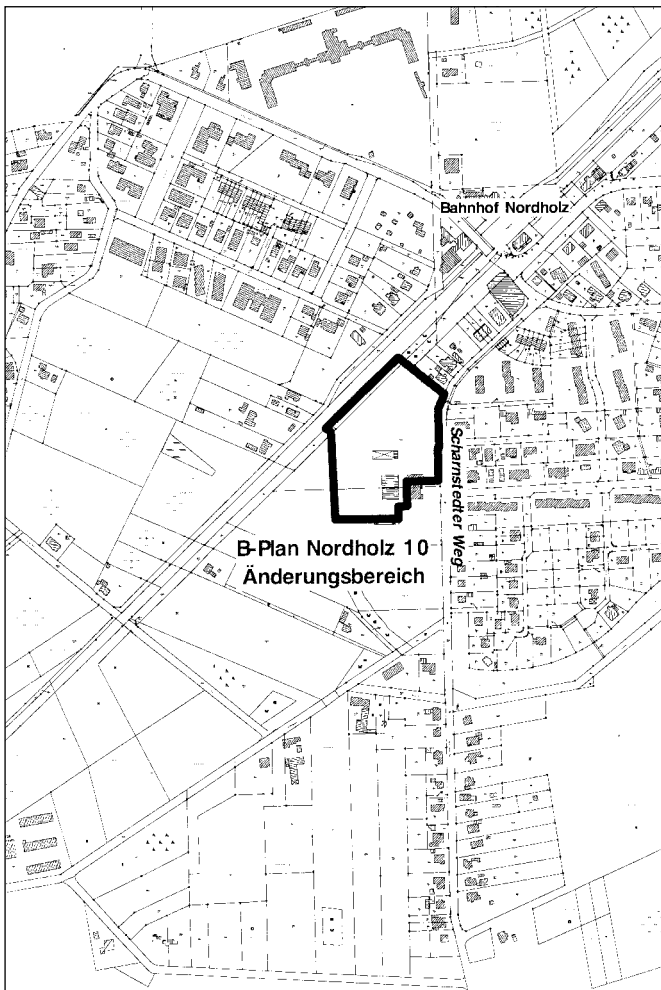
**Gemeinde Nordholz**  
Der Bürgermeister  
Jährling

**58.**

**BEKANNTMACHUNG  
der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10  
„Scharnstedter Weg“ der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,  
vom 15. Dezember 2003**

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2003 die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Scharnstedter Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen einschließlich örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug, aus: Deutsche Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.



Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Scharnstedter Weg“ der Gemeinde Nordholz kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Scharnstedter Weg“ der Gemeinde Nordholz wirksam.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Nordholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordholz, den 16. Januar 2004

(L.S.)

**Gemeinde Nordholz  
Der Bürgermeister  
Jährling**

**59.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2004 vom 16. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 14.081.200 Euro in der Ausgabe auf 16.777.200 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 5.373.800 Euro in der Ausgabe auf 5.373.800 Euro festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	131.800 Euro
	Aufwendungen in Höhe von	131.800 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	23.700 Euro
	Ausgaben in Höhe von	23.700 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.042.100 Euro festgesetzt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Auch im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe 500 %  
Grundsteuer B - für die Grundstücke 415 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Schiffdorf, den 16. Dezember 2003

**Gemeinde Schiffdorf**  
Ricken  
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Januar 2004 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 50 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Februar 2004 bis 17. Februar 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in 27619 Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 05. Februar 2004

**Gemeinde Schiffdorf**  
**Die Bürgermeisterin**  
Ricken

## 60.

**DRITTE SATZUNG**  
**vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf,**  
**Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**(Satzungsänderung)**

In § 18 wird Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag für die Teilnahme an nachstehenden Ausbildungslehrgängen.

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Grundausbildungslehrgang       | 70,00 Euro  |
| b) Maschinistenlehrgang           | 65,00 Euro  |
| c) Grundlehrgang Gefahrgut        | 60,00 Euro  |
| d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 55,00 Euro  |
| e) Sprechfunkerlehrgang           | 30,00 Euro“ |

**Artikel 2**  
**(Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Schiffdorf, den 16. Dezember 2003

**Gemeinde Schiffdorf**  
Ricken  
(L.S.) Bürgermeisterin

### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

## 61.

**ÄNDERUNG**  
**der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.**  
**St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum in Midlum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum am 11. Dezember 2003 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 12. Dezember 1991 beschlossen:

**IV. Grabstätten**

**§ 11**  
**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Grabstätte wird nur im Urnenfeld

mit einer vom Friedhofsträger bereitgestellten Einfassung zur Verfügung gestellt. Zulässig ist eine liegende Grabplatte mit den Maßen von 0,60 m x 0,60 m oder 0,50 m x 0,50 m oder 0,50 m x 0,40 m.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Midlum, den 11. Dezember 2003

**Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum**  
**Der Kirchenvorstand**

H. Kirchwehm	S. Hildebrandt
stv. Vorsitzende	Kirchenvorsteherin
(L.S.)	

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 12. Januar 2004

(L.S.)

**Ev.-luth. Kirchenkreis**  
**Wesermünde Nord**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
Im Auftrage  
Peters  
Kirchenverwaltungsrat

## 62.

**ÄNDERUNG**  
**der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der**  
**Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand am 07. Januar 2004 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juni 2001 beschlossen:

**§ 5**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- Reihengrabstätte (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):
  - für Personen über 10 Jahren - für 25 Jahre -: 190,00 Euro
  - für Kinder bis zu 10 Jahren - für 20 Jahre -: 180,00 Euro
- Wahlgrabstätte (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):
  - für 25 Jahre - je Grabstelle - : 315,00 Euro
  - für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 12,60 Euro

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01. März 2004 verlängert oder neu vergeben worden ist,

je Jahr und Grabstelle: 6,00 Euro

Die Gebühr wird im voraus für ein Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 01. März 2004 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 07. Januar 2004

**Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen**  
**Der Kirchenvorstand**

B. Julius, P. Vorsitzender	(L.S.)	R. Bleckwenn Kirchenvorsteher
-------------------------------	--------	----------------------------------

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in derzeitigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cadenberge, den 14. Januar 2004

**Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln**  
**Der Kirchenkreisvorstand**

H. Menke, Sup. Vorsitzender	(L.S.)	U. Erdmann Kirchenkreisvorsteher
--------------------------------	--------	-------------------------------------

Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 5.2.2004 S. 43 -